



Beschlussvorlage 2016/392	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung/Hochbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	15.12.2016	öffentlich

Stadt Augsburg - Nachbarteiligung
Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 634 B "Nördlich der Derchinger Straße"

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erhebt gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 634 B der Stadt Augsburg für das Gebiet „Nördlich der Derchinger Straße“ keine Einwendungen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Verlauf:

Stellungnahme zur 3. öffentlichen Auslegung
zur Aufstellung BP 634 B „Nördlich der Derchinger Straße“

PLA 18.02.1999

Die Stadt Augsburg plant, den Bebauungsplan Nr. 634 B „Nördlich der Derchinger Straße“ zu ändern, der seit dem 30.07.1999 rechtskräftig ist. Grund für die Änderung ist der Bauantrag für ein Großbordell (Laufhaus), der im Dezember 2013 eingereicht wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 634 B setzt als Art der baulichen Nutzung Industriegebiete gem. § 9 BauNVO und entlang der Randbereiche südlich der Dasinger Straße entlang des Mittleren Moos und der Derchinger Straße Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO fest. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein Sondergebiet „Städtischer Betriebshof“ gem. § 11 BauNVO sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt. Der westliche Teil des Plangebietes ist in der gesamten Nord-Süd-Länge durch die Localbahn erschlossen; für den östlichen Teil des Plangebietes ist eine entsprechende Localbahntrasse als geplant festgesetzt.

Das Plangebiet bildet den östlichen Teil des größten zusammenhängenden Industrie- und Gewerbegebietes im Stadtgebiet Augsburg am nordöstlichen Siedlungsrand. In diesem sogenannten „Gewerbeschwerpunkt Augsburg Nord-Ost“ ist der Bereich des BP Nr. 634 B ein wesentlicher Teil der Gesamtkonzeption „Umweltpark“.

Entsprechend der ursprünglichen Planungsziele befinden sich in der Umgebung des geplanten Laufhauses vor allem produzierende und verarbeitende Betriebe mittlerer Größe aus den Branchen Metall, Elektro, Druck und Maschinenbau. Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie Vergnügungsstätten sind im gesamten Plangebiet bis heute nicht vorhanden. Für eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung und Ordnung ist es deshalb erforderlich im Wege einer verbindlichen Bauleitplanung nachsteuernd einzugreifen und den Bebauungsplan Nr. 634 B entsprechend zu ändern. Die verbliebene Fläche des BP Nr. 634 B beträgt insgesamt ca. 92,2 ha.

Bordelle und bordellartige Betriebe können im Gewerbe- und Industriegebiet Nutzungen darstellen, die einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung widersprechen und ihre Umgebung beeinträchtigen, wenn sie ungünstig positioniert sind, gehäuft auftreten, schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft beeinträchtigen und/oder andere klassische gewerbliche Nutzungen verdrängen. Deshalb werden in der Änderungssatzung Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Anlagen:

Planzeichnung ohne Maßstab
Zeichenerklärung

Vorlagennummer: 2016/392

